

Friedhofsgebührensatzung **der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Meerhof**

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, in 34431 Marsberg-Meerhof** hat mit Beschluss vom 05.12.2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 5.12.2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1.7.2011 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	450,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	900,00 €
c) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab) 900,00 € + Grabpflege 30 Jahre, je 20,00 €: 600,00 €	1.500,00 €
d) Urnenreihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit	690,00 €
e) Urnenreihengrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeit (Kiesfeld)	770,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (Gruft) (pro Grabstelle 900,00 €)	1.800,00 €
b) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab) bestehend aus 2 Grabstellen: 1.Grabstelle 900,00 € zuzüglich 600,00 € Pflegegebühr (30 Jahre x 20,00 €) = 1.500,00 €, zuzüglich 900,00 € für zweite Liegestelle ohne Grabpflege (Die zweiten Grabpflegekosten sind bei zweiter Bestattung in Höhe von 20,00 € pro Jahr x 30 J. = 600,00 € zu bezahlen)	2.400,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen, pro Grabstelle 690,00 €	1.380,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeit (Kiesfeld) bestehend aus 2 Grabstellen, pro Grabstelle 770,00€	1.540,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2) **Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

3) **Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte **pro Liegestelle und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr zu zahlen.**

Die Ausgleichsgebühr beträgt je Liegestelle:

bei einer Wahlgrabstätte (Gruft): 30,00€,

bei einer Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab): 40,00€,

bei einer Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit: 23,00 €,

bei einer Urnenwahlgrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeit (Kiesfeld): 25,70 €

4) Pflegegebühr

Für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab), wird die Pflegegebühr für die zweite Liegestelle mit einem Nutzungsrecht von 30 Jahre je 20,00 € = 600,00 € mit der zweiten Bestattung fällig.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | entfällt |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | entfällt |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | entfällt |

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) <u>Benutzung der Leichenhalle, pro Tag</u> | 30,00 € |
| b) Dekoration der Leichenkammer | 0,00 € |
| 2. Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Trauerhalle | entfällt |
| b) Harmonium-/Orgelbenutzung | entfällt |
| c) Dekoration der Trauerhalle | entfällt |
| d) Sonstiges: _____ | entfällt |

3. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle:

Die Kosten für Aushub der Grabstätte werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens erhoben.

- | | |
|--|---------|
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | _____ € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | _____ € |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge | _____ € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | _____ € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | _____ € |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | _____ € |
| 5. Sarg-/Urnenträger je Person | _____ € |
| 6. Sonstiges: _____ | _____ € |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Gebühren für Ausgrabung und Umbettung werden im gegebenen Fall auf eigene Rechnung eines Fachunternehmens erhoben.

1.	Ausgrabung	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	_____ €
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	_____ €
c)	Urnen	_____ €
	oder	
a)	einer Leiche	_____ €
b).	einer Urne	_____ €
2.	Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	_____ €
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	_____ €
c)	Urne	_____ €

V. Friedhofsunterhaltunggebühren

Die Friedhofsunterhaltunggebühren sind in den Grabnutzungsgebühren für jede Grabstellen enthalten.

VI: Sonstige Gebühren

1. Entsorgungskosten für Bioabfall und Restmüll für 30 Jahre

bei Reihengrabstätten:

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Kindergräber)	120,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	240,00 €
c)	Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab)	120,00 €
d)	Urnenreihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit	240,00 €
e)	Urnenreihengrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeit (Kiesfeld)	240,00 €

bei Wahlgrabstätten:

a)	Wahlgrabstätten, bestehend aus 2 Grabstellen mit Gestaltungsmöglichkeit (Gruft)	480,00 €
b)	Wahlgrabstätten, bestehende aus 2 Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab)	240,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätten, bestehend aus 2 Grabstellen mit Gestaltungsmöglichkeit	480,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätten, bestehend aus 2 Grabstellen mit Teilgestaltungsmöglichkeit (Kiesfeld)	480,00 €

2.	Bereitstellung von Steinplitt für die Grabzwischenräume	0,00 €
----	---	--------

3.	<u>Vorzeitige Rückgabe von belegten Grabstätten: je Liegestelle und je Jahr der verbleibenden Ruhefrist</u>	30,00 €
----	---	---------

